

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 208.

Samstag den 11. September

1858.

B. 477. a (2)

Kundmachung.

Nr. 5007.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlasse vom 14. August l. J., Nr. 13889/2293, die Einführung von zweimal täglichen Botenfahrten zwischen Planina und Kakek genehmigt und angeordnet, daß mit Beginn dieser Botenfahrten die gegenwärtig 3 Mal täglichen Botenfahrten zwischen Adelsberg und Planina auf Einmal tägliche zu beschränken seien.

Die neue Kursordnung wird mit 15. September l. J. in Wirksamkeit treten.

Die Botenfahrten von Planina nach Kakek werden in folgender Ordnung verkehren.

Abgang von Planina:

8 Uhr 15 Minuten Früh.

2 „ 45 „ Nachmittags.

Abgang von Kakek:

10 Uhr Früh.

4 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Ankunft in Kakek:

9 Uhr 15 Minuten Früh.

3 „ 45 „ Nachmittags.

Ankunft in Planina:

11 Uhr Früh.

5 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Die Botenfahrt zwischen Adelsberg und Planina wird von Adelsberg um 5 Uhr abgehen und um 6 Uhr 15 Minuten früh in Planina eintreffen. Von Planina ist die Botenfahrt nach Adelsberg um 6 Uhr Abends abzufertigen und es hat dieselbe in Adelsberg um 7 Uhr 20 Minuten einzulangen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirektion. Triest am 31. August 1858.

B. 429. a (3)

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das k. k. Garnisonsspital in Laibach und für die Militär-Garnisons-Apothek zu Laibach auf die Zeit vom 1. Dezember 1858 bis Ende November 1859 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse wird im Amtskafale des k. k. Kriegskommissariats am 13. und 14. September 1858 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind beiläufig:

Für das k. k. Militär-Garnisons-Spital zu Laibach.

1200	Stück	3-	löthige Mundsemmel ohne Milch	300	Pfund	Kümmel			
32000		6-		1500					
5000		9-	200	Zwiebel					
10800		16-	50						
15000	26-	60	schwarze Seife						
18000	Rind-Kalb-	Fleisch	10	Krenn	Stück	Eier			
7000			3500						
2800	Rund-	Mehl	500	Limonie	Pfund	alten weißen Wein			
4800	Semmel-		4500						
3000	Pfund	Reis	200	Maß	Bier	Branntwein			
8000		Weizengries	140						
3600		gerollte Gerste	160				Essig		
3000		Fisolen	100						
5000		Erdäpfel	70				Milch		
2500		Rindschmalz	80						
40		Melis-Zucker	20				Sägeespäne		
600		gedörnte Zwetschen							
							80	Ellen	Wachsleinwand
							20		
				Pfund	Baumwoll-Batta				

Für die Militär-Garnisons- und Spitals-Apothek.

400	Pfund	reine rohe Gerste	60	Pfund	Baumöl	
406		Melis-Zucker	20		gemeinen Terpentin	
40		schwarze Seife	6000		Eis	
150		reinen rohen Schweinfilz	1000		Wachsleinwand	
50		reines rohes Niren-Kermschlitt	800		Blutegel mittlerer Gattung	
100		gemeinen Honig	200		Limonien	
30		Terpentin-Öl	200		Essig	
10		Leinöl	160		Weingeist, 36grädigen	

nebst dem das Barbieren und Haarschneiden für einen Krankenstand von 150 Köpfen, dann die Lieferung der Medizin- und sonstigen Gläser, Reinigen und Waschen der Kranken-Leibes- und Spitals-Aushilfswäsche, nebst verschiedenen Kupferschmid-Arbeiten.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungs-Verbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise, oder in n. öst. Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der ämtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Prozenten-Nachlaß, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Kontrakt-preise, oder auf die jeweiligen Marktpreise,

nach dem Verschleiß im Großen auf Prozenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel der Viktualien und Getränke in 300 fl., des Bäckers in 150 fl., des Fleischhauers in 150 fl., des Wäschers in 40 fl., des Glasers in 4 fl., des Kupferschmiedes in 3 fl. festgesetzt ist; denjenigen, die nichts erstehen, wird das Badium gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt, von den Erstehern aber so gleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolles auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessenen Kautions er-gänzt und depositirt.

Diese Kautions kann entweder in barem Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem

börsenmäßigen Kurse, in einer Real-Kautions oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

a) Dieselben müssen noch vor dem sämtlichen Abschlusse der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder statt desselben mit dem Kassa-Erlagscheine belegt sein.

b) Der betreffende Offerent hat in seinem An-erbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontrakt-Bedingungen ab-weichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst mitunterzeichnet hätte; so-mit hat

c) der Offerent in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions unverzüglich zu ergänzen, und falls er die-ses unterließe, sich dem richterlichen Verfah-ren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautions selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautions auf gesetz-lichem Wege verhalten werden kann.

d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen daher

e) in diesem Offerte eben so wenig bedingniß-weise auf das noch unbekannt Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Nachlässe Abweichungen von den Lizitations-Bedingungen vorkommen.

f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Ver-fahrens eröffnet werden.

g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündli-chen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtli-chen mündlichen Lizitanten wieder aufge-nommen, resp. fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schrift-liche Offert angenommen. Ist der Offerent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offerentanbotes der Kontrakt abgeschlossen.

h) Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht wei-ter verhandelt.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizita-tions-Protokolles unwiderruflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse können von jetzt an beim gefertigten Garnisonsspitals-Kommando während den gewöhnlichen Amts-stunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation am besagten Tage praecise um 9 Uhr Vormittags den Anfang nimmt, und sich die Lizitanten im Amtskafale, am alten Markt Haus-Nr. 21, einfinden wollen.

Vom k. k. Militär-Garnison-Spitals-Kommando Laibach am 14. August 1857.

K u n d m a c h u n g,

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch für das Verwaltungsjahr 1859 auf den Quarner-Inseln.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capod'istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem inliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgetrieben wird.

1. Die Pachtverhandlungen werden in der Regel bloß auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten Oktober 1859, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, selbe können aber auch unbedingt auf die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise, welche nach der neuen österreichischen Währung ausgemittelt sind, für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicher zustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothetirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirks-Behörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuer-Bezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kaution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kaution lediglich eine Erklärung genügend ist,

daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kaution vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kaution dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe zugleich die von dem Eigentümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kaution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kaution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptkassa, wenn die bare Kaution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in dem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgetrieben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschahener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kaution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionssdepositum bestimmten Betrage im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Dffert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenem Erleichte-

rungebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Dfferte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen, der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuer-Objekte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei dem im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre oder auch unbedingt auf die Dauer von drei Jahren gestellt werden.

e) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagenstempel per 15 kr. unterliegen und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capod'istria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Dffertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Umschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Komplexe zu bestäti- gen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretalanbote gemacht wurden, von der Verbind-

lichkeit ihrer Besibote bis zur obervährten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kauttionen oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Auktors wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache auf den Quarner-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der k. k. steuer-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Juni 1858, Z. 10267, berufen.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entscheidung vom 18. Jänner 1855, Z. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Einhebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur

Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Capo d'Istria am 31. August 1858.

Formular

eines schriftlichen Offertes; von Innen:

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . bis . . . den Jahres-Pachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. bei, oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

A u s w e i s

Zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1859.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Anschaffungspreis		Zusammen	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung
			einzel	in der neuen österreichischen Währung					
1	Cherso	Wein	1577	2185		Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Capo d'Istria	Der 23. September 1858 um 10 Uhr Vormittags	Bis zum 22. September 1858 um 6 Uhr Abends	Die Angebote müssen in der neuen österreichischen Währung gerechnet werden.
		Fleisch	908						
2	Luffinpiccolo	Wein	3869	5793					
		Fleisch	1924						
3	Beglia	Wein	1020	2094					
		Fleisch	1074						
Zusammen		Wein	6466	10372					
		Fleisch	3906						

Capo d'Istria am 31. August 1858.

3. 1568. (3) Nr. 2846. **E d i k t.** Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 26. Mai 1858, Z. 1649 bekannt gemacht.

Auf Grund des Einverständnisses beider Theile wird von den mit obigem Edikte auf den 27. August und 27. September l. J. angeordneten exekutiven Feilbietungstagsfahungen der Realität der Maria Krashouz von Stubenz mit dem Beifuge abgelaufen, daß es bei der dritten und letzten Tagfahung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht am 21. August 1858.

3. 1564. (3) Nr. 591. **E d i k t.** Vom dem k. k. Bezirksamte zu Weichselstein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Graßl von Pristava, gegen Johann Dollinschek von Pottok, wegen schuldigen 108 fl. C. M. c. s. c., in die relative öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgütern Scharfenberg sub Rektf. Nr. 15 verkommenen Hübrealität sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 512 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsfahungen auf den 22. September, auf den 22. Oktober und auf den 23. November 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, u. z. die erste und zweite Feilbietung in der hierortigen Amtskanzlei, und die dritte in loco der Realität zu Pottok mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem

Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt zu Weichselstein, als Gericht, am 20. Juli 1858.

3. 1569. (3) Nr. 2069. **E d i k t.**

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Bostianzhiz und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider ihn die Vorstehung der Kirche St. Trinitas von Steinbüchel die Klage wegen Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf dem Hause sub Nr. 25 in Steinbüchel haftenden Forderung pr. 700 fl., kurtmäßig pr. 140 fl., angebracht.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat das Gericht zu dessen Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Anton Freimittl als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsfache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Desseu Beklagte zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu der Tagfahung am 1. Dezember l. J. v. M. 9 Uhr selbst zu erscheinen, oder inzwischenden dem bestimmten Vertreter die Rechtsbeistand zu geben, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, wi-

drigens sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 29. Juli 1858

3. 1570. (3) Nr. 1708. **E d i k t.**

Das k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, macht bekannt:

Es sei über Ansuchen der Mina Pogazhnik von Laufen in die Einleitung der Amortisirung der, auf der Realität Rektf. Nr. 342 ja ad Herrschaft Radmannsdorf über 50 Jahre mit dem gerichtlichen Protokolle vom 13. März 1799 für Johann Tomasin aus Laufen vorgemerkten Forderung pr. 110 fl. D. W. bewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche aus diesem Protokolle was immer für Ansprüche zu machen gedenken aufgefordert, ihr Recht darauf binnen Jahr und Tag sogewiß darzutun, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit das Protokoll als wirkungslos erkannt werde.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 31. Juli 1858.

3. 1571. (3) Nr. 1776. **E d i k t.**

Vom dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem Kasper Bongzer und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Mathäus Reßmann, von Althammer Haus Nr. 73, wegen Zuerkennung des Eigenthums der Hausrealität Rektf. Nr. 1121/6 ad Herrschaft Radmannsdorf Haus Nr. 73 zu Althammer und Gestattung der grundbüchlichen Einverleibung Klage angebracht, worüber die Tagfahung zum mündlichen Verfahren auf den 6. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines oder der Rechtsnachfolger Aufenthalt unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Herrn k. k. Notar Franz Ratti als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Beklagter wird dessen anmit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischenden dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeistand an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 22. Juni 1858.

3. 1572. (3) Nr. 8527. **E d i k t.**

Im Nachhange zu den diesgerichtlichen Edikten vom 9. Mai 1858, Z. 1790, und 21. Juli 1858, Z. 3030, wird bekannt gemacht, daß die zweite auf den 21. August 1858 angeordnete exekutive Feilbietung der dem Johann Pisenti von Nanos gehörigen Realität Urb. Nr. 750, Rektf. Z. 1, Grundbuch Herrschaft Wippach, über Einverständnis beider Theile als abgehalten angesehen wird, und daß es bei der dritten auf den 25. September 1858 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben hat.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 20. August 1858.

3. 1573. (3) Nr. 2487. **E d i k t.**

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Mariana Hauptmann von Sagor, Haus Nr. 18, durch ihren Nachhaber Herrn Michael Knafitsch von Sagor, gegen Frau Helena Brenk von Sagor, Haus Nr. 18, wegen aus dem Vergleiche ddo. 21. September 1852, Z. 5334, schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 153, vorkommenden, zu Sagor sub Konfl. Nr. 18 gelegenen Hübrealität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4045 fl. 40 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsfahungen auf den 6. Oktober, auf den 3. November und auf den 6. Dezember l. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 30. Juli 1858.

Kundmachung

über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Herzogthume Krain wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes vdo. Wien 30. August 1858, Z. 894, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungs-Jahr 1859 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höheren Ratifikation, am 20. September 1858 in dem Lokale des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes in Wien unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird.

1. Die Qualität besteht in 12.600 Mehen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickförmig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

Nach Lippiza	
im Monate November 1858	1500 Mehen.
» » Jänner 1859	1000 »
» » März »	1240 »
» » April »	1260 »
nach Pröstranegg	
im Monate November 1858	2000 »
» » Jänner 1859	1000 »
» » März »	1500 »
» » April »	1600 »
nach Schickelhof	
im Monate April 1859	500 »
zusammen 12.600 Mehen.	

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klaffenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der klaffenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamt-Vorsteher oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Pröstranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchem in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige kann für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem unten stehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, entweder längstens bis 15. September 1858, und zwar bis zum Schlage der 12. Mittagstunde, bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einreichen, oder dem k. k. Oberstallmeisteramte bis 20. September 1858 Vormittags 10 Uhr erlegen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aerrars hat jeder Dfferent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigem Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Dfferenten werden denselben, sofern solche bei dem k. k. Oberstallmeisteramte überreicht wurden, gleich nach erfolgter Verhandlung von diesem obersten Hofamte, im Falle selbe bei dem k. k. Hofgestütamte erlegt wurden, nach erfolgter Ratifikation über Bekanntmachung des Hofgestütamtes gegen Rückstellung der darüber erhaltenen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erster einer Lieferungs-Partie die Zurückhaltung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiesfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerrars aus diesem Kontrakte dienen soll und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungs-Partie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual-, oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Erster einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des k. k. Oberstallmeisteramtes bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Erster nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter Ratifikation des von dem k. k. Oberstallmeisteramte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Erster eine förmliche Kontraktsurkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Erster den klaffenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erster sich weigern, die ausgestellte Kontraktsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung die Stelle einer förmlichen Kontraktsurkunde, — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Erster entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kon-

trahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise, bezuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktskautions als ein wegen des Kontraktsbruches dem k. k. Hofärar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem allerh. Aerrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, so wie wegen Bewirkung der bezüglichen Sitzstellungs- und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza am 4. September 1858.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Endesgefertigter (wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns zur ungetheilten Hand, Einer für Alle, und Alle für Einen) von der für das k. k. Karster Hofgestüt im B. J. 1859 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotpreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf die Fourage-Lieferung in dem k. k. Oberstallmeisteramte eingesehenen diesfälligen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . österr. Währung bar (oder in österreichischen Staatspapieren und zwar die Obligation Nr. . . auf . . fl. G.M. lautend) bei. (Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort u. Stand. Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fouragelieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1859.

NB. Das Offert ist mit einem 15 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

Kundmachung.

Das Schuljahr 1859 beginnt am k. k. Laibacher Gymnasium mit dem heil. Geistlamte am 1. Oktober l. J.

Diejenigen Schüler, welche in die Studien dieses Gymnasiums neu einzutreten wünschen, haben sich in Begleitung ihrer Aeltern oder derer Stellvertreter zwischen dem 24 bis 28. September bei der k. k. Gymnasial-Direktion, sodann beim Klassen- und Religionslehrer zu melden, mit den Hauptschul- oder Gymnasial-Zeugnissen und auch mit dem Tauf- oder Geburtscheine auszuweisen und eine Aufnahmskarte von 2 fl. G. M. zu erlegen.

Die Anmeldungen jener Schüler, welche dieser Lehranstalt bereits im vorigen Schuljahre angehört haben, können bis zum 30. September inclus. geschehen.

Die Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen werden am 29. September um 8 Uhr Vormittags beginnen

k. k. Gymnasial-Direktion. Laibach am 8. September 1858.